

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Jülich für das Jahr 2014

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1999 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW Seite 474), hat der Rat der Stadt Jülich mit Beschluss vom 10.04.2014 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.03.2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalthaushaltsplan werden

	die bisher für 2014 festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes 2014 einschl. Nachtrag festgesetzt auf
im Ergebnisplan				
Erträge	74.062.250 €	391.470 €		74.453.720 €
Aufwendungen	86.418.960 €	3.757.190 €		90.176.150 €
im Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	71.285.150 €		1.240.030 €	70.045.120 €
Auszahlungen	77.493.160 €	2.790.190 €		80.283.350 €
aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	8.195.100 €		2.205.000 €	5.990.100 €
Auszahlungen	9.995.100 €		2.205.000 €	7.790.100 €

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 2.775.000 € um 1.251.000 € erhöht und damit auf 4.026.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 12.356.710 € um 3.365.720 € erhöht und damit auf 15.722.430 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Nach der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist der Haushaltsausgleich weiterhin im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 14.04.2014 angezeigt worden. Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 23.09.2014 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes liegt gemäß § 80 Absatz 6 GO NRW vom 13.10.2014 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Neuen Rathaus in Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 125, öffentlich aus, und zwar

montags, dienstags und mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 18.00 Uhr

freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 25.09.2014

Stadt Jülich
Der Bürgermeister
Stommel